

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. April 2024

Nr. 18

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

76

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Vom 29.04.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 15.04.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2

Fristen

(1) ¹Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

für ausländische Bewerber/innen, die nicht Deutschen gemäß § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellt sind,

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

(1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS),
2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
4. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 und
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik abschließt.

²In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangskommission

(1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.

(2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) ¹Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;

Die Zugangskommission kann in Ausnahmefällen auch andere ingenieurwissenschaftliche, informationstechnische oder physikalisch-naturwissenschaftliche Studiengänge anerkennen;

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den folgenden Bereichen, wobei die erworbenen Fähigkeiten nach Maßgabe der Lernziele und Inhalte gemäß dem aktuell geltenden Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am KIT keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am KIT erworben werden, aufweisen:

- Höhere Mathematik
- Grundlagen der Elektrotechnik (insbesondere „Lineare elektrische Netze“, „Elektromagnetische Felder“, „Elektromagnetische Wellen“, „Elektronische Schaltungen“)
- Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik (insbesondere „Digitaltechnik“, „Informationstechnik“, „Systemdynamik und Regelungstechnik“, „Signale und Systeme“)

3. die fachliche Eignung gemäß § 6,

4. dass im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;

5. ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache gemäß den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass im Einzelfall auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers andere Nachweise zugelassen werden können. Alternative Nachweise sind insbesondere:

- a. ein Abschlusszeugnis eines englischsprachigen Studiengangs
- b. eine Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit englischer Unterrichtssprache,
- c. eine in englischer Sprache verfasste Bachelorarbeit.

(2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und die Gleichwertigkeit der Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im

Sinne von Absatz 1 Nummer 4 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Feststellung der fachspezifischen Eignung

- (1) ¹Anhand der nachfolgenden Kriterien soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner bisher erworbenen Fähigkeiten die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.
- (2) ¹Die Zugangskommission bewertet die nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten nach folgender Maßgabe:
- a) Höhere Mathematik (0 – 20 Punkte)
 - b) Grundlagen der Elektrotechnik (0 – 20 Punkte)
 - c) Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik (0 – 20 Punkte)
- (3) ¹Die Zugangskommission bewertet die Note des gemäß § 5 Absatz 1 qualifizierenden Abschlusses auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten nach folgender Maßgabe:

Note Abschluss	Punkte
1,0-1,3	20
1,4-1,7	10
1,8-2,3	5
≥2,4	0

- (4) ¹Die nach Absatz 2 und 3 erreichte Gesamtpunktzahl wird als arithmetisches Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 80 Punkte). ²Es wird nicht gerundet.
- (5) ¹Bewerber/innen mit einer Punktzahl von weniger als 10 Punkten im Bereich „Höhere Mathematik“ (Absatz 2 Buchstabe a) oder weniger als 13 Punkten im Bereich „Grundlagen der Elektrotechnik“ (Absatz 2 Buchstabe b) oder weniger als 13 Punkte im Bereich „Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik“ (Absatz 2 Buchstabe c)) verfügen nicht über die erforderliche fachliche Eignung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

²Bewerber/innen, deren Punktzahl im Bereich „Höhere Mathematik“ (Absatz 2 Buchstabe a) mindestens 10 Punkte, im Bereich „Grundlagen der Elektrotechnik“ (Absatz 2 Buchstabe b) mindestens 13 Punkte und im Bereich „Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik“ (Absatz 2 Buchstabe c) mindestens 13 Punkte beträgt, deren Gesamtpunktzahl jedoch weniger als 50 Punkte beträgt, werden zu einem *Gespräch* gemäß der Absätze 6 bis 15 eingeladen.

-
- (6) ¹Im *Gespräch* soll festgestellt werden, ob die Bewerber/innen aufgrund der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Vorbildung geeignet sind, den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren. ²Die Eignungsfeststellung erfolgt nach Maßgabe der Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie des Berufsbildes des Berufes/der Berufe, die dem Abschlussziel typischerweise folgen.
- (7) ¹Die genauen Termine für das Gespräch werden spätestens eine Woche vor dem Termin durch das KIT auf den Internetseiten der KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben. ²Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen. ³Der Zeitraum für die Durchführung der Gespräche wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt und bekanntgemacht.
- (8) ¹Zur Durchführung der jeweiligen Gespräche bestellt die/der Vorsitzende der Zugangskommission jeweils zwei Prüfer/innen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals. ²Zu Beginn des Zugangsverfahrens findet zwischen den Prüfern/Prüferinnen in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. ³Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden. ⁴An den Sitzungen, aber auch an den jeweiligen Gesprächen, kann zudem ein/e studentische/r Vertreter/in mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) ¹Die Prüfer/innen führen mit jeder/jedem eingeladenen Bewerber/in online per Videokonferenz ein Gespräch in deutscher oder englischer Sprache von ca. 20 Minuten. ²Die Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in ihrer jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (10) ¹Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. ²Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (11) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. ²Des Weiteren müssen im Protokoll der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden. ³Im Protokoll sind weiter die Durchführung der mündlichen Erfolgskontrolle per Videokonferenz, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertrag sowie ein Abbruch der Prüfung z.B. aufgrund technischer Störungen festzuhalten.
- (12) ¹Die Prüfer/innen bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten. ²Bei der Bewertung soll auch berücksichtigt werden, ob die Bewerber/innen über allgemeine und fachspezifische Sprachkompetenzen, die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik erforderlich sind, verfügen. ³Die erreichte Gesamtpunktzahl wird als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet. ⁵Die fachspezifische Eignung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ist nachgewiesen, wenn die/der Bewerber/in mindestens 50 Punkte erreicht hat.
- (13) ¹Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. ²Eine erneute Teilnahme an dem Gespräch ist in diesem Fall nicht möglich. ³Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. ⁴Die/der Bewerber/in ist berechtigt, erneut an einem Gespräch teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch gegenüber der/dem Vorsitzenden der Zugangskommission schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei

Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Im vorher genannten Fall findet Satz 2 keine Anwendung.

- (14) ¹Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. ²Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von den Prüfern/Prüferinnen von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. ³Der/Die Bewerber/in ist dann von weiteren Gesprächen ausgeschlossen.
- (15) ¹Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Gespräch mündlich mitgeteilt.

§ 7

Immatrikulationsentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 Absatz 1 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz).
- ²Im Fall des § 3 Absatz 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. ⁴Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁵Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (3) ¹Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 11 vom 24. Mai 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 61 vom 24. November 2020), außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. April 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)